von Wattes Anaden Römische Kaiserin/ in Germanien/ Hund garn und Böheim/ Dalmatien/Cro-

atien/Sclavonien/2c. Königin/Erg. Herkogin zu: Defferreich/Hergogin zu Burgund/Stever/Carnten/Crain und Würtemberg/Gräfin zu Habspurg/ Flandern/ Tyrol/ Gorg und Gradica/ Herkogin au Lothringen und Barz/Groß Hergogin zu Tofcana/2c. 2c. Entbieten allen und jeden Inwohne. ren und Unterthanen / was Burden / Stands / Amts oder Beefens fie in gefamt : Unferen Defterreichifchen Erb. Fürftenthum-und Landen fennd/ Unfer Raifer, und Ronigliche Gnad : und geben benenselben gnadigst zu vernehmen / wasmassen die gablreiche/ von Unferen Regierungs : Borfabreren/ Raiferen/ Ronigen und Lands Fürsten um das Dung. Weefen in guter Ordnung zu erhalten / oder das verfallene wiederum in guten Stand zu feten / publicirte ernftliche Patenten und Mandaten genugfam an Tag legen / wie forgfältig Sie die Unterschies bung bes schlechten Gelds anstatt des guten / welches sodann auffer Land geführet wird verhuten haben wollen / damit ihre Unterthanen / ba fie anftatt ihres guten Gelbs /oder des rechten Werths ihrer Waaren in denen schlechten Mungen meisteus verftecttes Rupfer in dem Werth beg Gilbers unvermercht ems pfangen barburch nach und nach um ihr Vermögen nicht ges bracht werden mochten, man den noldstad unibmod hipscote Land & MeanBell chile

Batters Kaiserl. Majeståt mildester Gedächtnus in dem Ros mischen Reich überhand genohmene Münssulnordung hat einis ge Seiner Erd Landen ergriffen / und auch Ihme viele dergleis chen Belästigungen verursachet / bis endlich unter dem 22ken Uctobeis 1735. in allen Seinen Erd Königreich und Landen

ein meues Minge Patent publiciret / und mit foldem Erns manuteniret worden ift bag endlich die viele wider die vorige Patenten eingeschlichene Unordnungen meiftens ausgerottet. und das gefamte Mains Deefen widerum in ziemlich guten Stand gebracht ware; Nachdeme aber durch die nach Seinem. bochst bedaurlichen Hintritt beschehene Uberziehung einiger Unferer Erb: Königreiche und Länder / mit feindlichen Wolckes ren/dife gute Ordnung wider zerstöhret worden ist; Sohaben Wir den Schaden / welchen Unfere liebe Infassen und Unter thanen barben leiden / nicht langer zu gedulten / sondern fraft Diefes Unfere Mandate bem fo beilfamen Erempel Unferer glorreichen Berren Vorfahreren nachzutretten nicht langer auftes ben wollen; Mithin das senige ernftlich anzubefehlen und vor auschreiben Uns entschlossen/was ohnvermeidentlich geschehens beobachtet und vollzogen werden muß/ um Uns famt Unferen Unterthanen von fo ftaret eingeriffenen/ und immer ftarcter ans bringenden allgemeinen Land, Schaben zu bewahren.

Eleichwie nun dises das innerste deren Kräften Unserer Länder abzehrende Ubel aus drenerlen strästichsten Mishande lungen den Ursprung nihmet; Als umd von der Einführung schlechter Müngen; 2dd von der im Land selbsten deschehender Schwächung oder Verringerung des guten Gelds; zud von Entwendung und ausser Landsührung desselben; Also haben Wir zur gänzlichen dessen Verhütung und Ausschtung hiemit nicht nur allein die in Münge Sachen Annd 1715. 1725. 1732. und Annd 1735. in gesamte Unseren Desterreichischen Erde Fürstenthume und Landen publicirte Patenten in allen iher punctis & observandis, wie hiemit beschihet erneueren und erfrischen wollen es sondern thuen auch hierüber gnädigst

und Ernstigemessen befehlen und ftatuiren; daß mobin tannd

Erstens alle fremde Schidsoder Land & Münßen ohne Ausnahm / dann alle goldene und silberne in dem Römischen Reich nicht nach dem Reichs. Thaler / oder Reichs. Ducatens Fuß ausgemünste Münßen / als Charles d'or, Max d'or, Ernest d'or, Bayrische so genannte halbe, und Viertels Guls den und dergleichen / nebst denen Schweißerischen / Luversund anderen solchen ringhaltigen von dem Reichs. Fuß abweichens den

thumund Lande einzusühren auf das schärfeste verbotten sein stille; Die sowol in als ausser dem Romischen Reich gemünkte Ducaten und seine Reichs. Thaler/Gulden und halbe Gulden aber/welcheden rechten Reichs. Schrott und Korn halten/bleis ben fernershin erlaubet / und wegen denen Engeländisch. Polständisch. Frankösisch. Spanisch. Portugesisch. Florentinisch. Leineisch. Riderländisch, und Mapländischen sowol gold als sils bernen größeren Species-Münken/welchen Wir noch ferners/jedoch nur nach Maß des Ducaten und Reichs. Thaler. Fuß devalvirter/den Cours zu gestatten gesinnet seinnt/werden Wir Unsere Gubernia, Lemter und Cassen instruiren/wornach sich

febann ein jeder zurichten haben wird. 2Bann aber

2Indertens : in dem Land felbsten eine obbesagter massen einzuführen verbottene Muns ober aus Unachtsamfeit / ober ans anderer unschuldiger Calvalitat vorfommen folte/ fo ift eis ne folche Mint von jederman / als eine verbottene/ verruffene Ming anzuseben / dabero auch feiner sich a dato des letten Lags nachsteinftigen Monats Juni einer solchen verruffenen Ming in Zahlungen ober anderen Erfordernuffen in Qualitat einer Munt zu bedienen unterfangen folle/ fondern wird jes ber schuldig senn folche als ein Pagament in Unsere Dung ober Berg. Memter ober zu Unferen Land. Probiereren einzuliferen allwo jedem Eigenthumer davon der innerliche mahre Werth in auter currenter Munk bafür alfogleich bezählet werden wird/ woben gleichwolen jedem erlaubet fenn folle / folche vers ruffene Munten/ auch benen Gold : Schmiden zu ihrer Arbeit verfauffen zu tonnen / im Fall megen Entfernung Unferer Mung oder Berg Memter oder Unfere Land : Probierer es ibs nen gelegenfamer fenn folte.

Drittens: sennt sowol Unsere / als fremde Ducaten/ Benetianische Zechinen / Spanische Doppien / Louis d'or und dergleichen / anderst nicht auszugeben / oder anzunehmen verlaubet / als nach derenselben Uberwägung mit eimentirten wahren Mändlesewicht / und wird ben sedem Ducaten so viel Grän (wovon ein gewichtiger Ducaten 60. wägen muß) als er calirt / soviel vier fr. gut zu machen senn / und jedem / so ohne biser Sutmachung ungewichtige Ducaten aufzubringen trache ten solte/ dem sollen selbe oder in natura confisciret / oder von ihme derenselben Æquivalent, durch Unserem Fisco eingebracht werden.

Welches auch von denen Doppien/ Louis d'or, und dergleichen GoldsSorten zu verstehen ist/ mit dem Unterschied jedoch/ daß ben felbigen jeder abgangiger DucatensGran/ mit

dren und ein halben Kreuger zu erfeten fenn werdeile dimaiten

Diertens : folle niemanden erlaubet fenn mit Gilber ober Gold/ filbernen oder goldenen Manufacturen zu handlen als jenen / welche hierzu durch behörige Privilegien berechtiget fennd; als Gold : Schmid / Drat : Zieher / Pofamentierer und dergleichen; und obzwar denen Gold Schmiden zufolge ihres Privilegii zu eigener Berarbeitung Bruch, Gilber und Pagamenter einzufauffen erlaubt ift/ fo follen fie jedoch die Erfte Eint Schmöltzung in benen Daint . Memtern / ober ben benen Kando Probiereren / oder mo beren feine fennd / ben ihren geschwornen Borfteberen machen bamit das Gilber ober Gold zur Sichere beit des Publici Probamassia legiret werde; Unsere oder auch fremde/jedoch approbirte und im Sang gelassene Mungenaber wird jederman/folgfam auch obigen Professionisten fürtershin zu brechen oder einzuschmolten/ unter Leibe und Lebens Straf verbotten; Denen Juden vorderift und jedem anderen aber / welche nicht darzu privilegirt ober durch ordentliche Pag darzu committeret fennd/wird unbrauchbares gerbrochenes Gilber/ goldene oder filberne Retten/ Faben-Bupf. Gilber und Gold eine dufauffen oder auch einzutauschen jedermanniglich aber ohne Musnahm folche aus Unferen Erb. Landen in die Fremde zu führ renebiemit ernstlich verbotten/allermassen solche sammentlich in Unfere Mung Daufer oder Land Probierer Memter in Die Eins lofung gehörig fenn.

Fünftens: ist das Kippen/Wippen/Graneliren/Kdrenen/Seigeren/Beschneiden/Schwächen/Abgiessen/Zersrennen/Auswägen/Abcontrasiguriren/oder auf andere Weis die Münken alteriren/ringeren und fälschen/ingleichen Unsere oder fremde approbirte Silberne Münken höher oder niederer/alssievon Uns gesetzet sennd/auszugeben oder anzw

nebe

nehmen/Aggio darauf zu zahlen/solche expresse aufzusuchen/ oder einzuwechseln und einzutauschen/ um solche zu bekommen/ den Preis deren Waaren höher oder niederer zu contrahiren/ zu barattiren/ oder auf andere Weege darmit gefährlicher Weis se zu handlen/ wird ebenfals auf das schärsesse verbotten. Und

aumablen

Sechstens: der Mißbrauch eingerissen ist / die garkteis ne Wünken / als Kreuker/ Gröschel und dergleichen in verpetzschirten Säcken/ Stärnizeln oder Paquetern herumzutragen / und nach dem darauf angemerken Quanto solche / ohne sie zu erösnen / an Zahlungssstatt anzunehmen / wordurch erstlich die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird / daß der Menge verruffene kleine Münken ohne lange Zeit entdecket zu werden im Schwung gehen können. Underkens: daß um so leichter die inlandische Schied-Münkzu grossen Zahlungen gebrauchet werden / worzussedoch nicht gewiedmet ist / und dahero darzu nicht gebraucht werden solle; So wollen Wir gleichwolen gestatten / daß solche in geringen Zahlungen zwar fernershin ausgegeben / jedoch an niemand in verpetschirten Säckeln oder Stärnizeln ausgedrungen werden können. Weiters wird aleichergestalten

rung in fremde Unsere Bottmässigkeit nicht unterworssene Lans der/ Unserer/ auch fremder in dem Land gangbar bleibenden Goldsoder Silber-Münken/ ausser es habe jemand von Unserer in Münkund Bergwerks-Sachen angeordneten immediaten Hof-Comission, oder anderen Unseren bierzu von Unsberechtigten Beamten die speciale Erlaubnuß erhalten/ welches jeder zu Bestreitung deren Reis-Unkösten glaubwürdig notbig has

ben wird. The Minologians mante life ils

Was aber die verruffene Münken anbelangt/ wird solche jedem biß Ende des gegenwärtigen Jahrs ausser Land zu führ ren erlaubt/ wann er nur solche ben Unserem Münk, Amt/Land/Probier, Amt/oder jedes Orts Obrigkeit visitiren/versigilliren/ und mit einem Amts. Paß derenselben begleiten wird. Gleichwie nun

2105

Mchtens: wider die in denen obigen fiben Puncten berühre te Mißhandlungen in gesamt Unferen Defterreichischen Fürstens thum:und Landen publicirten Edicten, scharfe Strafen beren respective Contrabandirung und Confiscirung mit Wagen und Pferd / wann fie dem Eigenthumer zugehoren / oder der Fuhrmann davon Wiffenschafft gehabt / und was sonsten dars ben gefunden wurde / die poena dupli, auch nach Gestalt der Sachen die Leib : und Lebens : auch Feuers : Straffen vorges schrieben und ftatuiret fennd; Allso thuen Bir folche samments lich hiemit ebenfalls nicht allein erneuern und befraftigen/ sone bern extendiren folche auch nach Beschaffenheit beren Umftans den auf diejenige/ welche zu dergleichen Berbrechen Hulf / Raht / oder Gelegenheit geben mochten; und thun zugleich jedem / fo in gesamtellnseren Desterreichischen Erb & Fürsten: thumsund Landen das Richterliche Umt darüber zu verwalten hatte / hiemit ernstigemessen befehlen / und gebieten / nach sols chenmitaller Attention in judicando ju verfahren; 2Bo bennebens Wir

Neuntens: hiemit weiter statuiren / daß die in obigen Puncken vorgeschribene Contrabandirungen und weitere Besstrassungen nicht auf die attrapirung in slagranti restringiretz sondern Unserem Host und Cammer : Procuratorn / und Fiscalen / wo das corpus dilecti nicht verhanden ware / und er sonstenhinlängliche Indicia und Probenhätte / auf das Æquivalent und dessen Duplum intra legalem terminum wider den Delinquenten gerichtlich zu versahren / vorbehalten sepn solle.

Erflären auch weiter / statuiren und wollen / daß in des nen Casibus, in welchen zu der Ubertrettung nothwendiger Weisihrer zwen concurriren mussen/ die Straff nicht halbis ret / sondern integraliter von einem und von dem anderen/ oder mit dem Corpore delicti, oder in æquivalenti, und zwar samt dem etwann pro illo casu statuirten Duplo abgesordert werden solle / ausser es wurde einer von seinem Complice denunciret / dann in tali Casu wollen Wir / daß disem Complici nicht als lein die verwurdte Straff vollig nachgesehen / sondern auch die helste der von dem Denunciato eingebrachten Straff in Geheim ersolget / daben auch sein Namen verborgen gehalten werden solle. folle. Damit aber alle obbeschribene schware Lanbeswerberbe liche Berbrechen um fo weniger ungestrafft bleiben mogen / fo

mollen Wir weiter / und

Behendens: baß auch jedem andern Denuncianten/ ober auch Unferen Mung. Mauth: ober anderen Beamten / welche obne concurrirender oder vorgehender Denunciation jemans den in flagranti attrapiren / von denen durch ihre Denuncirung ober respective Vigilang Unserem Landsfürftl. Ærario aufommenden richtigen Contrabanden und Straffen zu ihrer remuneration die helfte gegeben werden folle; ebenfalls aber nebst einer Denunciation auch die Cooperation und Bemus hung Unferer Mingsoder Mautsoder anderer Beamten concurriren hatte muffen / fo folle ber Betrag fowohl beren wurche lich eingezogenen/ und für richtig erkennten Contrabanden und Straffen / oder nachgehends des Aquivalentis in bren gleiche Theile repartiret / ein Theil barvon dem Denuncianten/ und ein anderer gedachten Unferen Beamten erfolget / folafam aber nur ein britter Theil für Unferem Ærario guruck behalten

und verrechnet werden. Derentgegen thuen 2Bir

Eilftens: Unferen Berg-Munt Maut Salt Tabat und anderen Beamten / und darzu geborigen Officianten Uberreiteren und Bedienten auf die einführende schlechte/ oder ausführende aute gangbare Munken / und auch auf die Bes obachtung aller in diesem Unseren Patent enthaltenen Inhibitions. Puncten genau und beständig zu invigiliren hiemit ernst lich und specialiter auftragen/und befehlen/auch um die Ubers trettere difes Unferes Patents quentbecken / und der vorgefchries benen Etraffen zu unterziehen / ihren Bleiß eifrig anzuwenden/ allermaffen / wann berentgegen fich ereignen folte / baß berley Durchschwarkungen aus ihrer Nachlässigkeit / ober gar aus ihrer Connivenz, oder Einverständnuß erfolget waren / so wole len Wir / daß im Rall sie meinendige / treuslose Beamte ober Bediente die verbottene Musiober Ginführung batten verhindes ren fonnen/ aus Bosheit ober Nachlaffigfeit aber es zu thuen unterlaffen hatten / sie nicht allein um bas Duplum bes Bes trags deren Aussober eingeschwarten Mungen / und auss practicirtenPagamenter/obneracht diese nachmals eingebracht wors

worden waren/ geftraft/ fondern auch nach Erheischung beren Umstånden vom Dienst amoviret / und wohlgar an Leib und

Leben abgestraffet werben follen.

Bebieten diesemnach allen und jeden Inwohneren und Unterthanen gefamt Unferer Defterreichischen Erb . Kurften. thum und Landen/was Stands/ Wirden und Condition dies felbe fennd / hiemit gnadigst und ernstlich / daß sie dieses Unfer General-Mandat in allen Puncten ben Bermeibung obberührs ter ausgemeffenen Straffen ftets auf bas genaueste beobachten/ vorderift aber Unfere Land Dbrigfeiten / nebft benen Beamten beren Privat-Gutern/ und alle andere / benen es obliget / bars über ben schwarer Verantwortung / jederzeit feste Sand hals ten / auf die Ubertrettere forgfam invigiliren / und invigiliren lassen / auch gegen biefelbe mit benen hieroben ausgesetzten Straffen umnachläßlich fürgeben follen; Wie dan Wir in fpecie von Unferen Fiscal- Memtern Uns in diefer so wichtigen Une gelegenheit versprechen / daß sie um so eifriger ihrer Schuldige feit nach fommen werden als Wir biemit allen Unferen Gerichtes Stellen auftragen / in benen biefes Unfer Patent betreffenden Cafibus fummariffime ju verfahren; Das meinen Wir ernft: licht und wird sich gliebende der dar vert zu richten im nitheinz vor Unglud und Schoviersigsten / Unserer Reiche im sechsten er Haubt und Refid mins praghand enter trong ben bundert fechs -

Sahremoid mail A THERESIA.

en Etraffen zu umterzieben Aibren Fleiß eifrig anzumenden. tokan Ocna kacund ereignen folte a dast derlen the Hackloffishet / over gar aus wher Countyens, over Cinna fiduousi erfolger waren fo wolk

Joh. Friderich Graf v. Seilern. Boebeit over Rachtellakeit aber es zu thuen

e rous

m bas Duplum bes De Ad Mandatum Sacz. Cæfz. Regiæý; Majestatis proprium. Mathias Benedict Binftermalber.

## SPECIFICATION Beren jenigen fremden Bold- und Bilber.

Sorten/welche zwar noch ferner in denen Kaiserle Königl. Erbskänden fren auszugeben/ und anzunehmen allers gnädigst erlaubet werden/ jedoch/ vom ersten Julii 1746.

anzusangen/ nicht anderst/als in dem hierunter ausgewiesenen Werth.

Schmare bere folgende Gold Gorten nach bem ordinari Ducaten Ges wicht.		Conial Franzoffiche Golbe	Nach alerguds digft geschönfs ter Raif Ros nigl. Resolus tion.	
Quent	Gran.	Von leßt verstorbenen König Ludovico Decimo Quarto.	ft.	fe.
3		Louis d'or doppelte ; ; ; ; Louis d'or einfache ; ; ;	14	37
	57	Bon jest Regierenden König.	3	35
2 2		Schild: Louis d'or , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	88	44
50	277	Königlich Französische Silber. Sorten.	60.43	The second
88		Franzosische alte Thaler/ oder Louis blanc Dalbe Louis blanc	1	54 57 27
9	12 6	Viertel deto Reue gange Thaler von jest Regierenden Kö-	101 2143	27
19		nig/ auf welchen das Wappen mit Palm, oder Lorbeer, Zweigen umgeben ist Dergleichen halbe " " "	2	3.
		Königlich-Spanische Gold- Sorten.		4;
7 3	46	Vierfache Spanische Doppien , , Doppelte deto , , ,	29	10
I	56	Einfache deto	47	33 16 37
63	THE	oninovil at	Kái	nigs

Som	åre ber	er	Macha	lergnåe.
folgende Sold Sorten nach		Panialich Sugnische Silher.	digft geschöpfs ter Raif Ros	
bem ochinari		Species	nigl. I	
Ducatens Ges		Trained translater and the time of	tion.	
Ducat   Gran.		Spanische Matten/ oder Pezze Colonarie,	A.	200
	1	oder Mexicane , , ,	I	53
433		Königlich Englische	2	1116
2	12	Sold Guinée	9.0	8
		Königlich. Portugesische	111 7	
		Sold Minten.		
7	12	Ein fünffacher Moi d'or mit dem Portugest:	1年が近日	Swit S
	4-		Lane.	Majico.
	. 31	schen groffen Creut auf einer und Königl. Portugesischen Wappen auf der anderen	TOWNS TO	Spaceton of the second
		Geiten Geiten		ומומונו
2		。 [1] 10 10 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	29	19
3		Ein doppelter Moi d'or	II	46
100		Ein einfacher Moid'or	3!	50
FR		Ein Fünftel Moid'or	2	58
8	12	Ein doppelter Teston mit der Königl. Bildel		II
0		nuß auf einer sund dem Königl. Portuges		to the
TAN	8		01	18.
4	6	sischen Wappen auf der andern Seiten   Einfache deto	311	16
2	3	大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大大	15	40
ī	2	Biertel deto	7	50
	21	Achtel deto	3	56
400.00	3.	。	1	58
		Niderlandische Gold Mingen.		
3	10	Sante Souverains	12	6
1	34	Jaibe Souverains	6,	+
		Niderlandische Silber-Müngen.	1-1	
- 5		Burgundische Thaler / oder Patacons	1	52
!		Groß-Herkogl. Toseanische	1	1
	4	Gold, Müngen.		
1	-	Ein Zechin, oder Gigliato ,	4	9
1	45	Groß. Hergogl. Zoscanische	1	Y
	A ST	Gilber-Mungen.	159	le
9	6	Eine Piastra	1	16
19		Ein Livornino	2	55
69	12345		11	33

Schwäre bere folgende Gold Sorten nach bem ordinari Ducaten Bes wicht.		Benetianische Gold. Münten.	Rachalerguas digst geschopfs ter Kais. Ros nigl. Resolus tion.	
Ducat   @	Bran.	Commence of the state of the st		
1		Ein Venetianischer Zechin	4	9
	1	Benetianische Silber-Müngen.	4200	The state of the s
1		Ein Benetianischer Ducaton , ,	2	19
1		Ein Benetianischer Ducato , ,	I	27
-		Eine Benetianische Justina	I	55
THE P		Maylandische Silber Müng.	V.	To Comme
1		Ein Philipp: Thaler	2	3
		Hollandische Gold. Müngen.		
1		Hollandischer Ducaten , , ,	4	6
		Hollandische Silber-Müngen.		
		Hollander Thaler	1	52
		Ruffiche Silber-Müng.		
-1		Ein Roubel " " "	I	35
		Pabstliche Silber-Müngen.		2)
PE SA		Bon benen unter denen alteren Pabsten aus.		
		gemunsten Piastre biß auf Innocentium		
		XII. inclusive , , ,	2	16
		Der Werth beren von benen nachgefolgten	CONTRACTOR STATE	10
		Pabsten außgemuntten/ wird nach bes		
		schehener Untersuchung nachfolgen.		
		Alle im Reich oder anderwärts nach		
		dem Reichs. Schrott und Korn geschla-		
1		gene Ducaten , , ,	4	6
Ci		Die Braumschweiger Lineburger/		
		Sachfische/ Brandenburgische/ und der		
		gleichen alte nach dem Reichs. Schrott und		
		Korn im Reich geschlagene Reichs Thaler	2	
		Remliche halbe Reichs. Thaler / oder Gul	AND DESCRIPTION OF PERSONS	
		diner , , , , , ,	I	_
	. 16	Deto halbe Guldiner / oder Wiertel. Reichs.		
-1		Thaler " " " "		30
		\$ 2		NB.

## NB.

Die Cremnißer Ducaten werden wie dishero zu vier Gulden zwölf/ dann die Kaiserlich, und die Königliche in denen Erbländischen Müns, Häusern ausgemünste ordinari Ducaten zu vier Gulden und neun Kreußer anzunehmen und auszuges ben senn.

Lanbach/ gedruckt ben Adam Friderich Reichhart/ einer Lobl.



dem Reiches Schrott und Rorn gelond

grichen alectrock von Drussesschund nad Korn im Ruch velählagene Reindes Beller Remane delbe Dirabs Taler / ober Ouls

Data balle Guldings about Birtel Raches

randentamentaless and beer

Sylloioni JUX

Pelen aufgenringten